



Amtliche Bekanntmachung

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. April 2007

Nr. 14

I n h a l t

Seite

Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Universität Karlsruhe (TH)	78
--	-----------

Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Universität Karlsruhe (TH)

vom 25.04.2007

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6, § 58 LHG hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 16.04.2007 die folgende Satzung beschlossen.

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Masterstudiengang Kunstgeschichte ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten die zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden. Über Ausnahmen von der Teilnahme am Auswahlverfahren entscheidet der Rektor auf Vorschlag der Prüfungskommission.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt die Universität Karlsruhe (TH) in dem Masterstudiengang Kunstgeschichte zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag, Fristen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Kunstgeschichte sind:

1. die Allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
und
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandener Bachelorstudiengang Kunstgeschichte oder gleichwertiger geistes- oder geschichtswissenschaftlicher Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit im Fach Kunstgeschichte oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein. Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen, die nicht im Fach Kunstgeschichte abgelegt worden sind, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester und zum Sommersemester. Von den Studienbewerbern sind fristgerecht zu den in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen gleichzeitig mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen einzureichen:

1. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder beglaubigter Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere das Reifezeugnis bzw. eine andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung, ein Bachelorzeugnis aus dem Studiengang Kunstgeschichte oder ein mindestens gleichwertiges Abschlusszeugnis aus einem gleichwertigen geistes- oder geschichtswissenschaftlichen Studiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records,

2. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren der Universität Karlsruhe (TH) und
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung im Studiengang Kunstgeschichte verloren wurde.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Abschlusszeugnisse im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Kunstgeschichte.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Kunstgeschichte sind:

1. der Nachweis über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung,
2. der Nachweis über einen mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Bachelorstudiengang Kunstgeschichte oder gleichwertigen geistes- oder geschichtswissenschaftlichen Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit im Fach Kunstgeschichte oder einem verwandten Fachgebiet absolviert und mindestens mit der Note „gut“ (2,5 und besser) abgeschlossen worden sein,
3. Nachweise über eine eventuelle abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung), Praktika und außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen
und
4. der Nachweis darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung im Studiengang Kunstgeschichte verloren wurde.

§ 4 Bildung der Rangfolge

Unter den Bewerbern wird aufgrund von Studienleistungen (§ 5) und sonstigen Leistungen (§ 6) eine Rangfolge gebildet. Die Auswahlkommission vergibt jedem Bewerber anhand der von diesem eingereichten Unterlagen einen Punktwert auf einer Skala von 0 bis 84 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 84 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Dabei werden die Studienleistungen (§ 5) mit 64 Punkten und die sonstigen Leistungen (§ 6) mit 20 Punkten gewichtet. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 5 Studienleistungen

(1) Für Studienleistungen werden maximal 64 Punkte vergeben. Die Auswahlkommission vergibt die Punkte aufgrund der Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Abs. 2 Zugangsvoraussetzung ist. Dabei ist insbesondere die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen (Platzziffer [„Ranking“], ECTS-Noten) sowie fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben können.

(2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen und bei denen keine Platzziffer ausgewiesen ist, wird die Auswahlkommission

auf Basis der Beschreibung der Studiengänge entsprechend verfahren. Die entsprechenden Unterlagen sind von den Bewerbern der Bewerbung beizulegen.

§ 6 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b) praktische Tätigkeiten,
- c) außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet (max. 20 Punkte). Es wird nicht gerundet.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Mitgliedern, davon zwei Professoren besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 8 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Mitteilung des Ergebnisses

Erreicht der Bewerber nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 9 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Kunstgeschichte in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Auswahlverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur

Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen über das Auswahlverfahren sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Karlsruhe, den 25.04.2007

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*